



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 07

Blankenburg, 16. Dezember 2021

Nummer: 02

Inhalt

A. Satzungen

- 2. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
- 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 4. Änderung der Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum Regelwerk Wasserversorgung

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

Jahresabschluss 2020 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

ZWEITE SATZUNGSÄNDERUNG ZUR
Neufassung der
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
(TAZV Vorharz)
- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

§ 11 Abs. 7 – wird wie folgt geändert:

§ 11
Verbandsgeschäftsführer

- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt ab Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Blankenburg, den 30.11.2021

Siegel

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

**5. Änderung der
Satzung
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN
UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER-
ZWECKVERBANDES VORHARZ
(TAZV VORHARZ)**

**- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –
- ABAS -**

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

**ABSCHNITT II
- Beiträge -**

§ 2 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(4) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind:

- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 1 außer für den ersten Grundstücksanschluss, der im Beitragssatz enthalten ist, für jeden weiteren und
- b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) Ziffer 2 für den ersten und jeden weiteren Grundstücksanschluss,

dem Verband die entstandenen Kosten entsprechend den Kostensätzen in § 12 a zu erstatten (Kostenerstattung). Die Regelungen der §§ 6 bis 9 gelten entsprechend.

(5) Für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen für die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind dem Verband für den ersten und jeden weiteren Grundstücksanschluss die Kosten entsprechend den Kostensätzen gem. § 12 a zu erstatten (Kostenerstattung).

ABSCHNITT III
- Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse -

§ 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind:
- a) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 für die Herstellung, außer für den ersten Haus- und Grundstücksanschluss, für jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung und
 - b) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 für die erstmalige Herstellung und jeden weiteren Anschluss, für die Erweiterung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und
 - c) für die öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1, welche durch die Teilung von beitragsrechtlichen veranlagten bürgerlich-rechtlichen Grundstücken notwendig werden, in der tatsächlichen Höhe bei der Bebauung der neuen Teilflächen,
- dem Verband in Höhe der in § 12 a festgesetzten Kostensätzen zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Die Satzung wird um folgenden § 12 a ergänzt:

§ 12 a
Ermittlung der Kostenerstattung

- (1) Der Haus- und Grundstücksanschluss umfasst den Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes oder der Revisionsöffnung.
- (2) Die Kosten für die Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 150 sind dem Verband in Höhe der Grundkosten, des Leitungslängeneinheitssatzes und des Revisionsschachtes bzw. Revisionsöffnung zu erstatten.

- (3) Die Grundkosten decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Haus- und Grundstücksanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen.
- (4) Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Haus- und Grundstücksanschlusses bis zum Hauptsammler entstehen. Als Leitungslänge gilt die von der Anschlussstelle auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Hauptsammler gemessene Anschlusslänge pro m Leitungslänge gerundet auf volle Meter.
- (5) Die Kosten für den Revisionschacht decken die Kosten für die Herstellung des Revisionschachtes je nach Durchmesser (Drm.) des Schachtes ab.
- (6) Die Kosten betragen für Schmutzwasser- und Mischwasserhausanschlüsse:
- | | |
|--|-------------|
| a. Leitungslängeneinheitssatz (DN 150) | 320 €/m |
| b. Grundkosten (Allgemeinkosten) | 1.421 € |
| c. Revisionschacht (Drm. 400, Tiefe 2,5m) | 602 €/St. |
| d. Revisionschacht (Drm. 1000, Tiefe 2,5m) | 2.281 €/St. |
| e. Revisionsöffnung (DN 150) | 84 €/St. |
- (7) Die Kosten betragen für Niederschlagswasserhausanschlüsse:
- | | |
|---|-------------|
| a. Leitungslängeneinheitssatz (DN 150) | 208 €/m |
| b. Grundkosten (Allgemeinkosten) | 1.421 € |
| c. Revisionschacht (Drm. 400, Tiefe 2,5m) | 554 €/St. |
| d. Revisionschacht (Drm. 1000, Tiefe 2,5m) | 2.126 €/St. |
| e. Revisionsöffnung (DN 150) | 84 €/St. |
| f. Revisionsöffnung bis DN 100, Regenwasserfallrohr | 98 €/St. |
- (8) Die Kosten für Haus- und Grundstücksanschlüsse > DN 150 bzw. Revisionschächte > Drm. 1000 sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Die Kosten für alternative Anschlussformen (z.B. Anschlussdruckleitungen inklusive Pumpenanlage bei der Entwässerung im Druckentwässerungssystem), sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -

§ 15 (Gebührensätze) Abschnitt I Nr. 6 wird wie folgt ergänzt:

§ 15 Gebührenmaßstäbe

I. Schmutzwasserbeseitigung

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf entsprechenden Antrag und aufgrund einer gesonderten Genehmigung des Verbandes abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Für den Nachweis der abzusetzenden, nicht in die Öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden durch den Verband verplombt. Der Gebührenpflichtige hat auf einen entsprechenden Wandabstand zu achten, so dass ein Anbringen der Plombe möglich ist. Die Verplombung ist gebührenpflichtig. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu gewährleisten. Insbesondere ist der Wasserzähler so anzubringen, dass ein sicherer Zugang durch die Mitarbeiter des Verbandes gewährleistet ist.

Die zusätzlichen Wasserzähler werden im Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine Verwaltungsgebühr.

Sollte die Installation eines Wasserzählers zur Ermittlung der Absetzmenge nicht möglich sein, kann der Verband als Nachweis über die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Wassermenge prüfbare Unterlagen in Form eines Gutachtens o.ä. verlangen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2022 in Kraft.

Blankenburg, den 30.11.2022

gez. Ballhausen

(Ballhausen)

Verbandsgeschäftsführer

4. Änderung der Artikelsatzung des TAZV Vorharz zum REGELWERK WASSERVERSORGUNG

bestehend aus:

- **Artikel 1 - Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV)**
- **Artikel 2 - Ergänzende Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV)**
- **Artikel 3 - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV)**
- **Artikel 4 – In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

ARTIKEL 2

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVB_Wasser_V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch
Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)
- Ergänzende Bestimmungen (EBEST-WAV) -**

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgenden Änderungen der ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) vom 26.11.2019 beschlossen:

Der Artikel 2 – Ergänzende Bestimmungen wird wie folgt geändert:

In den Punkten 6.5 und 8.5 wird der Schreibfehler DN = 32 mm berichtigt auf DN = 25 mm

Punkt 7.5 wird wie folgt geändert:

7. Neue Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

7.5 Die Grundkosten (bis DN 50) decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen. Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Hausanschlusses entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Hausanschlussleitung und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50). Hinzu kommen die Kosten für die Wasserzählergarnitur.

Als Länge der Hausanschlussleitung gilt die von der Versorgungsleitung bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter.

Der Anschlussnehmer kann auf seinem Grundstück die Herstellung des Leitungsgrabens und dessen Verfüllung als Eigenleistungen erbringen; dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988 – die Norm kann beim Verband eingesehen werden) zu beachten.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer strikt an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes oder eines vom Verband Beauftragten zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat; gleiches gilt für die Verfüllung des Leitungsgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung in einem Sandbett erfolgen darf. Die Herstellung des Sandbettes und die Verlegung der Anschlussleitung werden ausschließlich durch den Verband oder den vom Verband Beauftragten vorgenommen.

Für die Eigenleistungen erhält der Anschlussnehmer eine pauschale Vergütung pro m Rohrgraben bzw. Leitungslänge (Vergütungspauschale pro m), die vom Leitungslängeneinheitssatz abgesetzt wird.

Die Höhe der Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

Punkt 8.4 der ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt geändert:

8. Vor dem 03.10.1990 hergestellte Hausanschlüsse (zu § 10 AVB_Wasser_V)

8.4 Der Anschlussnehmer /Kunde erstattet dem Verband die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der in seinem Eigentum steht. Grundlage der Kostenerstattung sind die Selbstkosten des Verbandes, die dem Anschlussnehmer i. d. R. nach Einheitssätzen in Rechnung gestellt werden. Zu den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens auf dem Grundstück, die ggf. notwendige

Herstellung einer Wand- bzw. Mauerdurchführung, das Anbringen der Anschlussleitung in dem für den Zählereinbau vorgesehenen Raum und der Einbau bzw. das Anbringen der Hauptabsperrvorrichtung sowie von ggf. noch erforderlichen weiteren Absperrvorrichtungen. Zu den vom Anschlussnehmer nicht zu tragenden Kosten gehören die Kosten für das Liefern und Verlegen der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens bis zur Grundstücksgrenze; diese Kosten werden vom Verband getragen.

Punkt 8.5 der ergänzenden Bestimmungen wird wie folgt geändert:

- 8.5 Die Kosten für die Erneuerung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Anschlussnehmers /Kunden steht (auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Anschlussleitung etc.) sind dem Verband bis zu einer Durchlassgröße von einschließlich DN 50 in Form eines Leitungslängeneinheitssatzes zu erstatten. Zuzüglich zum Leitungslängeneinheitssatz sind dem Verband die Kosten der Wasserzählergarnitur zu erstatten. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50 entsprechend Ziff. 7.5).

Als Länge der Anschlussleitung gilt die von der Grundstücksgrenze bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter. Die Lage der Grundstücksgrenze wird, wenn sie nicht eindeutig durch Vermarkungen o. ä. festgestellt werden kann, vom Verband festgelegt.

Für die Erneuerung von Hausanschlüssen gelten die Regelungen für die Erbringung von Eigenleistungen und für Kostenerstattungen unter der Ziff. 7.5 entsprechend (technische Vorschriften, Beachtung der Vorgaben und Anweisungen des Verbandes, Absetzung der pauschalen Vergütung etc.) und es gelten die gleichen Pauschalsätze (Vergütungspauschale pro m).

Die Höhe der Kosten für die Erneuerung von Hausanschlüssen wird in den „Entgeltregelungen Wasser“ des Verbandes festgelegt.

ARTIKEL 3

Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die folgenden Änderungen der Entgeltregelungen vom 05.12.2018 bzw. 01.12.2020 für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen für die öffentliche Einrichtung Trinkwasserversorgung beschlossen:

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz (Verband) erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet, die gemäß der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB_Wasser_V) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) und den Ergänzenden Bestimmungen zu der AVB_Wasser_V (EBEST-WAV) erfolgt, und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen die folgenden Entgelte:

Punkt 3 der Entgeltregelungen wird wie folgt geändert:

3. Entgelte für neue Hausanschlüsse (gem. Ziff. 7 EBEST_WAV)

3.1	Grundkosten - DN 25 – DN 50	957,00 €
3.2	entfällt	
3.3	entfällt	
3.4	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 25	141,00 €/m
3.5	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 40	143,00 €/m
3.6	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 50	146,00 €/m
3.7	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	34,00 €/m
3.8	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung in der tatsächlich entstandenen Höhe	
3.9	Wasserzählgarnitur	139,00 €

Punkt 4 der Entgeltregelungen wird wie folgt geändert:

4. Entgelte für vor dem 03.10.90 hergestellte Hausanschlüsse (gem. Ziff. 8 EBEST_WAV)

4.1	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 25	141,00 €/m
4.2	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 40	143,00 €/m
4.3	Einheitssatz pro m Leitungslänge - DN 50	146,00 €/m
4.4	Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung)	34,00 €/m
4.5	Hausanschluss größer DN 50: Kostenerstattung in der tatsächlich entstandenen Höhe	
4.6	Wasserzählgarnitur	139,00 €

ARTIKEL 4

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese 4. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2022 in Kraft.

Blankenburg, den 30.11.2021

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020 DES TAZV VORHARZ

Beschluss:

„Die Verbandsversammlung beschließt, dem Geschäftsführer, Herrn Ballhausen, die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 zu erteilen.“

Der Jahresabschluss 2020 wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	218.747.777,81
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	196.126.935,16
	- das Umlaufvermögen	20.543.091,43
	- Rechnungsabgrenzungsposten	2.077.751,22
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	16.141.493,16
	- Sonderposten	56.118.247,08
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	52.277.003,19
	- die Rückstellungen	15.541.077,54
	- die Verbindlichkeiten	78.668.706,84
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.250,00
1.2.	<i>(-) Jahresverlust / Jahresgewinn</i>	-2.817.701,66
	davon Geschäftsbereich TW	-1.554.445,78
	davon Geschäftsbereich AW	- 1.263.255,88
1.2.1.	Summe der Erträge	19.552.238,21
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	22.369.939,87

Der Jahresverlust soll auf neue Rechnung vorgetragen und mit den vorgetragenen Gewinnen/Verlusten bzw. zukünftigen Gewinnen/Verlusten und notwendigen Umlagen der Mitgliedsgemeinden verrechnet werden.

Aufgrund der Prüfung der Mazars GmbH & Co.KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz der nachfolgende, uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks:

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt::

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Blankenburg (Harz) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter

verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen- Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen- Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

TAZV Vorharz

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
